



Planungsrechtliche Festsetzungen

Soweit nachstehend nichts anders vermerkt, gelten die Festsetzungen und allgemeinen Zeichenerklärungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Amorbach in der rechtskräftigen Fassung.

Planzeichen als Festsetzung



Mischgebiet gem. § 6 BauNVO



Geltungsbereich der Planänderung



Zufahrt MI - Gebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Nachrichtliche Übernahme



Überschwemmungsgrenze HQ 100 des Billbachs



Stadt Amorbach Landkreis Miltenberg Flächennutzungsplan - Änderung im Bereich des Bebauungsplans "Gotthardsweg - Weilbacher Straße"

11. Änderung im Bereich der Fl. Nr. 2791, Teilbereiche Fl. Nrn. 2757 und 2795/2

M 1 : 5000

Datum: 05.02.2016 J.S.

geändert: 14.07.2016 J.S.

geändert: 09.02.2017 J.S.

Ingenieurbüro Eilbacher

Bischoffstr. 62, 63897 Miltenberg

Tel. 09371/7066

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat Amorbach hat in der Sitzung vom 16.01.2014 die Änderung des Flächennutzungsplans für die Grundstücke Fl.Nr. 2791 sowie Teilbereich Fl.Nrn. 2757 und 2795/2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.07.2016 hat in der Zeit vom 24.08.2016 bis 23.09.2016 stattgefunden.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.07.2016 hat in der Zeit vom 24.08.2016 bis 23.09.2016 stattgefunden.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Zu dem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Amorbach hat mit Beschluss des Stadtrats vom die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister

Ausgefertigt

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist damit wirksam.

Amorbach, den

Schmitt, 1. Bürgermeister